

Bayerisches Staatsministerium

für Arbeit und Soziales,  
Familie und Integration

**Frau Staatsministerin Emilia Müller**

Winzererstraße 9  
80797 München

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Müller,

als Helferkreis Asyl, hier vertreten durch das Koordinierungsteam des Helferkreis in der Gemeinde Zorneding, wurden wir mit zahlreichen Gebührenbescheiden zur Erstattung von Unterkunftsgebühren und Haushaltsenergie durch anerkannte und nicht anerkannte Flüchtlinge konfrontiert.

Dieser Vollzug des AsylbLG verletzt aus folgenden Gründen massiv grundlegende Bürger- und Vertragsrechte:

1. In einer Informationsveranstaltung des LRA Ebersberg am 03.06.2014 wurden die Helferinnen und Helfer der Asylbewerber u.a. von Landrat Robert Niedergesäß auf den bevorstehenden oder schon eingesetzten Zustrom von Flüchtlingen in die Landkreisgemeinden informiert und vorbereitet. In der entsprechenden Präsentation wurde die kostenlose Unterkunft als Teil der Willkommenskultur hervorgehoben. Mündlich ergänzte der Landrat das Thema Fehlbeleger, die in den Unterkünften nach Anerkennung bis auf weiteres geduldet werden würden. Von etwaigen Erstattungen war mit keinem Wort die Rede und es wurde dadurch der Eindruck der weiteren Kostenfreiheit erweckt. Eine nachträgliche, vor allen Dingen auch rückwirkende Erstattung ist daher ein Verstoß gegen Treu und Glauben gem. §157 BGB.

2. Der Gebührenbescheid ist eine einseitige Vertragsgestaltung und das Schaffen vollendeter Tatsachen, da es keine Möglichkeit gab darauf mit einer Alternative zu reagieren, zum Beispiel rechtzeitig auszuziehen bei den horrenden Kosten (siehe Punkt 3) und sich z.B. als Obdachloser bei der Gemeinde zu melden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Art.19 Abs. 4 GG. Dieser beinhaltet den Gedanken, dass es gegenüber massiven Grundrechtseingriffen in der Regel Rechtsschutz vor Vornahme des Eingriffs geben muss. Daher muss der Bürger eine Möglichkeit haben zu verhindern, dass er vor „vollendete Tatsachen“ gestellt wird.

3. Die Höhe der Unterkunftsgebühr von derzeit 278 € kann nur als Wucher bezeichnet werden. Die Flüchtlinge leben in einem Wohncontainer mit Zweier- oder gar Dreier-Belegung und gemeinschaftlichen Küchen, Sanitäranlagen und Aufenthaltsräumen. Da die Wohneinheit ein ISO Container mit brutto 14,86 qm Fläche für in der Regel zwei Bewohner ist, kommt man zusammen mit einem ungefähren Anteil von 2,5 qm an den Gemeinschaftsräumen auf eine Quadratmeterzahl pro Person von ziemlich exakt 10 qm. Damit entspricht die Unterkunftsgebühr einem Quadratmeterpreis von 27,80 €. Dies ist weit über den Mietpreisen von Luxuswohnungen in München. Es handelt sich daher um ein sittenwidriges Rechtsgeschäft nach § 138 BGB. Und die Energiekosten weisen eine Schwankungsbreite von 7,67 € bis 33,00 € auf. Dies erfordert die Notwendigkeit des Nachweises der tatsächlich entstandenen Kosten und einer detaillierten Darstellung ähnlich einer Nebenkostenabrechnung.

Wir bitten daher um

1. Verzicht auf rückwirkenden Vollzug.
2. Anpassung der Gebührensätze an realitätsnahe Grössen für temporäre gemeinschaftliche Notunterkünfte unter Berücksichtigung der individuellen Art der Unterkunft und Belegung.
3. Nachweis der tatsächlich entstandenen Energie- und Wasserkosten.
4. Aussetzen des sofortigen Vollzugs bis zu einer endgültigen, u.U. gerichtlichen Klärung des Sachverhalts und der gesetzeskonformen Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen